



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl:

AP 6121-842/2022-WS-5

Betreff:

Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemein-
de Bad Hofgastein über die
Ausschreibung einer Abgabe auf
Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungs-
leerstand) gültig ab 01.Jänner 2023

A-5630 Bad Hofgastein, am 16. Dezember 2022

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-13

Amtsleitung, Mag. Wolfgang Schnöll

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : <http://www.badhofgastein.salzburg.at>

DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

Verordnung

Gemäß § 1 Z 2 sowie §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021 wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2022 den Beschluss gefasst hat, eine Abgabe auf Wohnungsleerstände festzulegen wie folgt:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Bad Hofgastein erhebt eine Abgabe auf Wohnungsleerstände.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	€ 520,00	€ 260,00
über 40 bis 70 m ²	€ 910,00	€ 455,00
über 70 bis 100 m ²	€ 1.300,00	€ 650,00
über 100 bis 130 m ²	€ 1.690,00	€ 845,00
über 130 bis 160 m ²	€ 2.080,00	€ 1.040,00
über 160 bis 190 m ²	€ 2.470,00	€ 1.235,00
über 190 m ² bis 220 m ²	€ 2.860,00	€ 1.430,00
Über 220 m ²	€ 3.250,00	€ 1.625,00

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein:

Der Bürgermeister



Markus Viehauser

Kundmachungsvermerk:
Amtstafel und www.badhofgastein.salzburg.at

Kundgemacht am 21.12.2022

Abgenommen am